

Mitteilung des Senats vom 16. Juni 2020

Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020

Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020.

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Einbeziehung für das Haushaltsjahr 2020 gegenüber den mit Mitteilung vom 19. Mai 2020 (Drucksache 20/168 S) vorgelegten Unterlagen eine

- Neufassung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020 sowie eine
- Ergänzung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2020 (Produktgruppenhaushalte und kamerale Haushalte).

Diese wurden von der Stadtbürgerschaft am 20. Mai 2020 an den städtischen Haushalts- und Finanzausschuss weitergeleitet.

Die Erforderlichkeit für die Ergänzungen samt Neufassung des Haushaltsgesetzes 2020 ergibt sich aus den noch ausstehenden Anpassungen bei den steuerabhängigen Einnahmen resultierend aus der Frühjahrs-Steuerschätzung vom 12. bis 14. Mai 2020, die in den am 19. Mai 2020 vorgelegten Haushaltsentwürfen 2020 noch nicht inkludiert waren. Hintergrund war der enge Terminplan für die Einbringung der Haushaltsentwürfe und die zeitliche Überschneidung zwischen der Erstellung der damaligen Mitteilung sowie der Veröffentlichung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom 12. bis 14. Mai 2020, die eine Einarbeitung in die seinerzeit vorgelegten Haushaltsgesetze, Haushaltspläne und den Finanzrahmen nicht zuließen.

Aus diesem Grund wurde in der Mitteilung (Drucksache 20/168 S) darauf hingewiesen, etwaige erforderliche Anpassungen bei der Höhe der steuerabhängigen Einnahmen und Konjunkturbereinigung unmittelbar im Rahmen der parlamentarischen Beratungen in Form einer Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen 2020 gemäß § 32 Landeshaushaltsordnung (LHO) einzubringen.

Die hiermit vorgelegte Ergänzung bezieht sich neben den Änderungen aus der Finanzierung des Betriebskostenzuschusses für die Gesundheit Nord auch auf die erforderlichen Anpassungen zu den steuerabhängigen Einnahmen und zu der Konjunkturbereinigung sowie die damit verbundenen Folgeveränderungen bei der Kreditaufnahme und dem kommunalen Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2020. Die Neufassung des Haushaltsgesetzes beinhaltet aufgrund der geänderten Höhe der steuerabhängigen Einnahmen und der Finanzierung des Betriebskostenzuschusses für die Gesundheit Nord geänderte Beträge bei der Feststellungsklausel in § 1 sowie bei der Kreditermächtigung in § 9. In der Feststellungsklausel wurde der Betrag für Einnahmen und Ausgaben von 3 485 589 880 Euro auf 3 500 589 880 Euro geändert. Bei der Kreditermächtigung wurde der Betrag von 318 497 680 Euro auf 537 555 410 Euro

geändert. Zudem wurden vereinzelte redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die Beträge wurden auch entsprechend in den Anlagen zu dem Haushaltsgesetz angepasst (Finanzierungsübersicht etc.).

Weitere vorgenommene Ergänzungen betreffen die Ausweisung von Verpflichtungsermächtigungen in den Wirtschaftsplänen von Umweltbetrieb Bremen sowie Werkstatt Bremen (Haushalt der Stadtgemeinde). Diese waren in den mit Mitteilungen vom 19. Mai 2020 vorgelegten Entwürfen der Wirtschaftspläne noch nicht explizit als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen beziehungsweise dargestellt. Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 darauf hingewiesen, dass in den Wirtschaftsplänen bei der Anpassung/Erstellung des Investitionsplans zu beachten ist, dass dort auch die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt werden, soweit diese nicht im Haushalt des Rechtsträgers aufgenommen sind (§ 20 Abs. 2 BremSVG).

1.1 Steuer- beziehungsweise steuerbedingte Einnahmen gemäß Steuerschätzung vom Mai 2020

Die Frühjahrs-Steuerschätzung 2020 prognostizierte erhebliche Einbrüche bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2020. Für den Haushalt der Stadtgemeinde belaufen sich diese Steuermindereinnahmen unter Berücksichtigung der Veränderungen im Kommunalen Finanzausgleich auf 201,5 Millionen Euro in 2020. Gegenüber der Darstellung der zu erwartenden Änderungen in der Mitteilung vom 19. Mai 2020 hat sich der Betrag der zu erwartenden Mindereinnahmen im Haushalt der Stadtgemeinde reduziert (ursprünglich 223,0 Millionen Euro). Hintergrund sind noch im Nachgang erfolgte Bereinigungen und nachgelagerte Korrekturen. Die aktualisierten Schätzwerte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Diese stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Kurzübersicht Ergebnisse Steuerschätzung 12.-14. Mai 2020 (aktualisiert)

Veränd. ggü. Okt. 2019	Land Bremen			Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven		
	Einnahmen	Ausgaben		Einnahmen			Einnahmen		
	Steuern/BEZ	KFA	Saldo	Steuern/BEZ	KFA	Summe	Steuern/BEZ	KFA	Summe
	in Mio. €								
für 2020	-375	-79	-296	-142,3	-59,2	-201,5	-17,9	-19,9	-37,8
für 2021	-145	-31	-114	-64,2	-21,8	-86,0	-8,6	-8,8	-17,4
für 2022	-175	-37	-138	-82,0	-26,6	-108,6	-11,4	-10,2	-21,6
für 2023	-168	-35	-133	-80,5	-25,6	-106,1	-11,4	-9,9	-21,3

Hiervon separat zu betrachten sind etwaige aus der Mai-Steuerschätzung 2020 resultierende Anpassungsbedarfe bei den steuerabhängigen Einnahmen und der Konjunkturbereinigung für das Haushaltsjahr 2021.

Diese sollen wie bereits erbeten noch nicht in die Entwürfe der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2021 einfließen.

Die Steuerschätzung vom Mai 2020 ist insbesondere für die Jahre ab 2021 vor dem Hintergrund der derzeit noch nicht absehbaren Folgen und weiteren Entwicklungen der Corona-Pandemie mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aus diesem Grund plant der Arbeitskreis Steuerschätzung – abweichend von den üblichen Schätzterminen beziehungsweise vom üblichen Schätzturnus (nächste Schätzung im November 2020) – eine (Sonder-)Steuerschätzung im September 2020 vorzunehmen.

Der Bund und die übrigen Bundesländer verschieben ebenfalls ihre bisherigen Terminpläne für die Einbringung und die Beratungen der Haushalte 2021, um diese auf einer verlässlicheren Basis insbesondere in Bezug auf die Höhe der zu erwartenden Corona bedingten Steuermindereinnahmen beziehungsweise steuerabhängigen Mindereinnahmen stellen zu können.

Für das parlamentarische Beratungsverfahren der Haushalte 2020 und 2021 bedeutet dies, dass die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2020 und

2021 in der Stadtbürgerschaft und in den Ausschüssen beraten werden sollen, jedoch die Steuer- beziehungsweise steuerabhängigen Einnahmen für das Haushaltsjahr 2021 zunächst auszuklammern sind.

Zu erwartende Veränderungen bei den Steuer- beziehungsweise steuerabhängigen Einnahmen für das Haushaltsjahr 2021 sollen aufgrund der derzeitigen hohen Prognoseunsicherheiten erst bei Vorliegen der (Sonder-)Steuerschätzung aus September 2020 Eingang in die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2021 finden. Die erforderlichen Veränderungen werden in das parlamentarische Beratungsverfahren ebenfalls in Form einer Ergänzung zu der Mitteilung der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2021 eingebracht. Bis dahin gilt es, geeignete Lösungsoptionen für den Umgang mit den zu erwartenden Steuer- beziehungsweise steuerabhängigen Mindereinnahmen für das Haushaltsjahr 2021 zu entwickeln. Anders als im Haushaltsjahr 2020, in dem diese unmittelbar gemäß § 18a LHO haushaltsrechtlich durch entsprechende Kreditaufnahme kompensiert werden können, ist dies für 2021 in der Form nicht möglich. Zum derzeitigen Zeitpunkt plant der Senat nicht, für das Haushaltsjahr 2021 anderweitige als die aus der dann vorliegenden September-Steuerschätzung resultierenden Veränderungen bei den steuerabhängigen Einnahmen und der Konjunkturbereinigung vorzunehmen. Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine haushaltslose Zeit unbedingt zu vermeiden. Aus Gründen der Planungssicherheit wird daher angestrebt, einen Beschluss über den Haushalt 2021 spätestens in der Dezembersitzung der Stadtbürgerschaft.

1.2 Aktualisierte Kreditaufnahme 2020

Unter Berücksichtigung der aus der Mai-Steuerschätzung 2020 resultierenden Änderungen bei den Steuer- beziehungsweise steuerbedingten Einnahmen, die haushaltsrechtlich durch Kreditaufnahme ausgeglichen werden können, ergibt sich folgende aktualisierte Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2020 im Haushalt der Stadtgemeinde. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist eine zusätzliche Spalte zur Darstellung der Veränderungen gegenüber der Darstellung in Drucksache 20/168 S ausgewiesen:

Haushalt 2020 STADT	Entwurf 19.05.2020	Veränderung Ergänzung	Entwurf neu
	in Mio. €		
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0,0	0,0	0,0
Bereinigungen			
1. Finanzielle Transaktionen	-4,9	0	-4,9
2. Steuerabweichungskomponente	23,5	219,0	242,5
3. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020)	0,0	0	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen	0,0	0	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV	0,0	0	0,0
Kreditaufnahme "Bremen-Fonds"	300,0	0,0	300,0
Zulässige Kreditaufnahme	318,6	219,0	537,6
Veranschlagte Kreditaufnahme	318,5	219,1	537,6
Differenz* (Rundungsdifferenz)	0,1	0,0	0,1

1.3 Weitere Veränderungen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für die Gesundheit Nord gGmbH

Der Senat hat am 9. Juni 2020 in Kenntnis seiner Verantwortung für die städtische Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen gGmbH der Finanzierung eines Betriebskostenzuschusses in Höhe von 15,0 Millionen Euro im

Haushaltsjahr 2020 zugestimmt und gebeten, die dargestellte Mittelausweisung einschließlich der vorgeschlagenen Deckung in die Ergänzung des Haushaltsentwurfs 2020 einzubeziehen.

Hintergrund für den Betriebskostenzuschuss sind die trotz Eigenanstrengungen bestehenden finanziellen Unterstützungsbedarfe der GeNo infolge des deutlichen Leistungsrückgangs seit 2017 und der daraus resultierenden Ergebnisverfehlungen.

Die Ergebniseffekte, insbesondere aus den Maßnahmen des Handlungsstrangs 1, werden voraussichtlich erst ab 2023 zu einem leicht positiven EBITDA führen.

Aus diesem Grund soll eine zusätzliche Finanzierung durch den städtischen Haushalt in Höhe von 15,0 Millionen Euro zunächst für das Haushaltsjahr 2020 bei einer neuen Haushaltsstelle (3986/68210-3, Betriebszuschuss an die Gesundheit Nord gGmbH) erfolgen. Die entsprechenden Deckungsmittel müssen in Anbetracht nicht verfügbarer anderweitiger Deckungsmittel im Haushalt der Stadtgemeinde ausnahmsweise durch Entnahme aus der städtischen zentralen Sonderrücklage (Hst. 3980/359 80-7, Entnahme aus der Zentralen Sonderrücklage) dargestellt werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 hat der Senat einen weiteren Betriebskostenzuschuss in Höhe von 15,0 Millionen Euro auf Grundlage eines vom Aufsichtsrat der GeNo beschlossenen Sanierungskonzeptes in Aussicht gestellt. Die Ergebnisse sollen – bei Vorliegen des Sanierungskonzeptes – im Rahmen der geplanten Ergänzung des Haushaltsentwurfs 2021 in das parlamentarische Beratungsverfahren eingebracht werden.

1.4 Aktualisierte Gesamtbetrachtung 2020

Unter Berücksichtigung der aus der Steuerschätzung Mai 2020 vorzunehmenden Änderungen bei den Steuer- beziehungsweise steuerbedingten Einnahmen sowie den vorzunehmenden Anpassungen zwecks Darstellung des Betriebskostenzuschusses an die Gesundheit Nord im Haushaltsentwurf der Stadtgemeinde für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich folgende aktualisierte Gesamtbetrachtung.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist ebenfalls eine zusätzliche Spalte zur Darstellung der Veränderungen gegenüber der Darstellung in Drucksache 20/168 S ausgewiesen:

Haushalt der Stadtgemeinde Bremen					
	IST 2018	Anschlag 2019	Entwurf 19.05.2020 Ansatz	Veränderung Ergänzung	Entwurf neu
in Mio. €					
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	967,3	983,8	990,5	-155,8	834,7
Konsolidierungshilfe	149,7	149,7	49,9	0,0	49,9
konsumtive Einnahmen	1.786,7	1.696,1	1.954,5	-63,3	1.891,2
investive Einnahmen	111,9	152,6	125,3	0,0	125,3
Globale Mehr-/Mindereinnahmen		25,0			
Zwischensumme bereinigte Einnahmen	3.015,6	3.007,2	3.120,1	-219,1	2.901,0
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	73,8	11,5	12,6	0,0	12,6
Rücklagenentnahmen	34,1	5,0	34,4	15,0	49,4
Kreditaufnahme	1.445,3	423,8	318,5	219,1	537,6
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	1.553,2	440,3	365,5	234,1	599,5
Gesamteinnahmen	4.568,8	3.447,5	3.485,6		3.500,6
Personalausgaben	731,9	746,4	851,2	0,0	851,2
konsumtive Ausgaben	1.759,9	1.756,1	1.959,3	15,0	1.974,3
investive Ausgaben	354,6	326,1	351,7	0,0	351,7
Zinsausgaben	204,7	186,9	0,0	0,0	0,0
Globale Mehrausgaben/Minderausgaben	0,0	13,5	283,7	0,0	283,7
- davon Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			300,0	0,0	300,0
- davon Handlungsfelder	0,0	15,0	13,2	0,0	13,2
- davon weitere globale Mehrausgaben	0,0	0,0	0,5	0,0	0,5
- davon globale Minderausgaben		-1,5	-30,0	0,0	-30,0
Zwischensumme bereinigte Ausgaben	3.051,1	3.029,0	3.445,9	15,0	3.460,9
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	73,9	11,5	12,6	0,0	12,6
Rücklagenzuführungen	85,3	5,7	27,1	0,0	27,1
Schuldentilgung	1.358,6	401,4	0,0	0,0	0,0
Finanzierungsvorgänge	1.517,7	418,5	39,7	0,0	39,7
Gesamtausgaben	4.568,8	3.447,5	3.485,6		3.500,6
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt (Saldo Kreditaufnahme/Schuldentilgung)	86,7	22,4	318,5	219,1	537,6
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenentnahmen/-zuführungen)	-51,2	-0,7	7,3	15,0	22,3
Finanzierungssaldo (einschließl. Konsolidierungshilfe) (bereinigte Einnahmen/Ausgaben)	-35,5	-21,8	-325,8	-234,1	-559,9
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-185,2	-171,5	-375,7	-234,1	-609,8

Die dargestellten Veränderungen für das Haushaltsjahr 2020 im Haushalt der Stadtgemeinde betreffen im Bereich der Einnahmen die steuerabhängigen Einnahmen sowie eine Rücklagenentnahme zur Deckung des Betriebskostenzuschusses bei der GeNo und im Bereich der konsumtiven Ausgaben den Betriebskostenzuschuss.

Bezogen auf die steuerabhängigen Einnahmen sind die dargestellten Veränderungen nicht exakt deckungsgleich mit dem unter 1.1 dargelegten Saldo resultierend aus der Steuerschätzung vom Mai 2020 gegenüber der Steuerschätzung vom November 2019. Mit Letzterem wird lediglich ein Vergleich zwischen den beiden Steuerschätzungen Mai 2020 und Oktober beziehungsweise November 2019 vorgenommen. Die Veranschlagung stützt sich jedoch auf die jeweils aktuell verfügbaren Daten, die sich unter

anderem aufgrund von Steuerrechtsänderungen ergeben. Daher waren bereits zum Zeitpunkt der Mitteilung vom 19. Mai 2020 nicht ausschließlich die Werte der Steuerschätzung vom Oktober beziehungsweise November 2019 zugrunde gelegt worden sondern noch weitere andere bereits seit Oktober 2019 eingetretene steuerbezogene Veränderungen.

Ein haushaltsstellenscharfe Übersicht der vorgenommenen erforderlichen Änderungen bei der steuerabhängigen Einnahmen sowie im Zusammenhang mit der Darstellung des Betriebskostenzuschusses an die Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen gGmbH im Haushaltsentwurf der Stadtgemeinde 2020 ist als Anlage beigefügt.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 500 589 880 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 594 113 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 007 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,28. Daneben werden für
- | | |
|---|--------|
| den Personalhaushalt | 834, |
| die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung | 2 804, |
| die Anstalten des öffentlichen Rechts | 1 078, |
| die Stiftungen des öffentlichen Rechts | 115 |
- als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 168 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, 221 Stellen-volumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel und 200 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen.

§ 2

Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 3

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

- b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsum-tiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einspa-rung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investi-ven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besol-dungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzu-nehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stel-len ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft einge-spart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinan-zierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebo-tener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinn-gemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bre-men (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremi-ums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilli-gungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatz 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der kon-sumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Aus-gaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
 - (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in Fällen des Absatz 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der kon-sumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
 - (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächti-gungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegan-gen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanz-ausschusses erforderlich.
 - (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produkt-bereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehr-einnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht

zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 5

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 6

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.
- (4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.
- (6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

- (7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Personalmanagements und –controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 6 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.
- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
 1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerrichtet. Die hierf#ur erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verf#ugung zu stellen. Der Senat wird erm#achtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zust#andigkeiten f#ur die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator f#ur Finanzen und die zust#andigen Fachressorts d#urfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der ma#nahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

- (9) Der Senator f#ur Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies
1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
 2. zur Erf#ullung der bundesgesetzlichen Steuererkl#arungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sonderverm#ogen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten urspr#unglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators f#ur Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgem#a#e Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend f#ur Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf #offentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugeh#origen vertraglichen Vereinbarungen zu l#oschen oder zu vernichten. Der Senator f#ur Finanzen wird erm#achtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 8

Sonstige Erm#achtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird erm#achtigt, wesentliche #Ande-rungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschlie#en.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird dar#uber hinaus erm#achtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsm#oglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschlie#en,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungserm#achtigungen andere (#uber-oder au#erplanm#a#ige) Verpflichtungserm#achtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in F#allen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verk#undung des n#achsten Haushaltsgesetzes ausschlie#t, die erforderlichen Stellenplan#anderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die f#ur die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,

- b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 4 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen für
- a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes
- festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.
- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 11 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2019 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2019 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2020.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 2, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 3, die Übertragbarkeiten nach § 5 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.
- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne
- 1. einen Beförderungsstopp,
 - 2. einen Einstellungsstopp,
 - 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 9

Kreditermächtigungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 537 555 410 Euro aufzunehmen.
- (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
 1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2020 fällig werdenden Krediten,
 2. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
 4. zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen der Stadtgemeinde, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.
- (3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2020 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.
- (6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2020 dürfen in Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der

Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe

der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (10) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 9 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (11) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (12) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 6 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (13) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 8 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
 1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
 2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
 3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
 4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
 5. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt

Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro,

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 4 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

- (1) Im Haushaltsjahr 2020 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
- (2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.
- (3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(STADTGEMEINDE)
für das Haushaltsjahr
2020

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan
Tilgungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN
Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	2020		2019	2018	2017
		Anschlag	Anschlag Verpfl.-ermächt.	Anschlag	Rechnung	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	50.276	0	54.777	53.235	50.394
31	Sport	323	0	323	648	590
32	Bildung und Kultur	669.773	0	503.024	535.913	496.889
33	Arbeit	73	0	73	121	85
34	Jugend und Soziales	491.737	0	447.367	486.021	517.679
35	Gesundheit	2.553	0	2.553	3.904	3.979
36	Bau und Umwelt	39.605	0	44.524	55.838	47.719
37	Wirtschaft	6.877	0	26.963	18.236	14.154
38	Häfen	64.104	0	71.327	58.294	39.335
39	Finanzen	2.175.269	0	2.296.579	3.356.601	2.568.557
Summe der Einnahmen		3.500.590	0	3.447.509	4.568.811	3.739.379

AUSGABEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	2020		2019	2018	2017
		Anschlag	Anschlag Verpfl.-ermächt.	Anschlag	Rechnung	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	135.562	8.050	118.188	137.047	133.062
31	Sport	30.551	0	15.962	20.985	15.729
32	Bildung und Kultur	1.244.630	93.045	1.046.063	1.060.051	991.250
33	Arbeit	89	0	89	207	144
34	Jugend und Soziales	1.063.191	0	1.036.610	1.036.110	1.059.783
35	Gesundheit	32.971	0	26.864	28.856	29.662
36	Bau und Umwelt	261.945	100.748	208.670	244.293	231.874
37	Wirtschaft	49.414	39.000	43.246	52.604	47.510
38	Häfen	111.732	93.670	100.290	102.395	82.366
39	Finanzen	570.505	259.600	851.528	1.886.263	1.148.000
Summe der Ausgaben		3.500.590	594.113	3.447.509	4.568.811	3.739.379

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2020

I.	<i>Ermittlung des Finanzierungssaldos</i>	-Mio. Euro-
	Einnahmen	2.901,0
	-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
	Ausgaben	3.460,9
	-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
	Finanzierungssaldo	-559,9
II.	<i>Deckung des Finanzierungssaldos</i>	
	1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	537,6
	1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	537,6
	1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
	2. Rücklagenbewegung	22,3
	2.1 Entnahmen aus Rücklagen	49,4
	2.2 Zuführungen an Rücklagen	27,1
	3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
	3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
	3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
	4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
	4.1 Einnahmenseite	12,6
	4.2 Ausgabenseite	12,6
	Summe	559,9

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

-Mio. Euro-

Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-4,9
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	4,9
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	0,0
2. Steuerabweichungskomponente (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	242,5
3. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
Kreditaufnahme Bremen-Fonds (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	300,0
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	537,6
 Veranschlagte Nettokreditaufnahme	 537,6
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme* (*Rundungsdifferenz)	0,1

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2020 (§ 18b LHO) 0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2020

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	537,6
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	537,6

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	0,0

Anlage 2

Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 300 000 000 Euro ist über den Zeitraum von 30 Jahren beginnend im Jahr 2024 in jährlichen Schritten von 10 000 000 p. a. zu tilgen.

Haushaltsstellenscharfe Veränderungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 STADTGEMEINDE

STADTGEMEINDE						
Saldenfinanz- stelle	Saldenfinanz- position	Finanzposition	Beschreibung	Anschlag 2020 Vers. 36	Differenz	Anschlag 2020 Vers. 40
92.31.02	AUSG.KONSU	3986.68210-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Gesundheit Nord (GeNo)	0,00	15.000.000,00	15.000.000,00
93.02.02	EINN.KRED	3980.32530-9	Kreditmarktmittel und Anleihen	318.497.680,00	219.057.730,00	537.555.410,00
93.02.02	EINN.RUECK	3980.35980-7	Entnahme aus der Zentralen Sonderrücklage	34.392.000,00	15.000.000,00	49.392.000,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.07101-5	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer	322.394.200,00	-19.569.650,00	302.824.550,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.07102-3	Gemeindeanteil an der veranlagten Einkommensteuer	63.788.870,00	-21.244.770,00	42.544.100,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.07103-1	Gemeindeanteil an der Lohnsteuererlegung	-84.769.410,00	5.360.540,00	-79.408.870,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.07107-4	Gemeindeanteil an den Bundeszahlungen im Familien- leistungsausgleich	-44.175.280,00	1.182.910,00	-42.992.370,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.07301-8	Grundsteuer B	175.536.090,00	-1.679.770,00	173.856.320,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.07501-0	Gewerbsteuer	484.304.530,00	-119.503.710,00	364.800.820,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.07602-5	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	82.883.080,00	-5.767.260,00	77.115.820,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.07702-1	Bundesanteil an der Gewerbesteuerumlage	-14.941.310,00	3.686.820,00	-11.254.490,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.07703-0	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage	-21.123.920,00	5.212.390,00	-15.911.530,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.07801-0	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3.540.930,00	1.128.550,00	4.669.480,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.08201-7	Sonstige Vergnügungssteuern	17.432.720,00	-4.376.410,00	13.056.310,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.08202-5	Wettbürosteuer	0,00	200.000,00	200.000,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.08301-3	Abgabe für Hunde	2.319.160,00	137.670,00	2.456.830,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.08901-1	Zweitwohnungsteuer	724.130,00	-14.190,00	709.940,00
93.02.01	EINN.STEUE	3970.08902-0	Tourismussteuer (Citytax)	2.364.920,00	-509.350,00	1.855.570,00
93.02.01	EINN.VERK2	3972.38401-0	Von Hst. 0972/984 07-8, Schlüsselzuweisungen	581.123.270,00	-63.301.500,00	517.821.770,00

Produktgruppe: 92.31.02 Allgemeine Finanzen - Sonstiges (S)

Verantwortlich: Fehren

Stadtgemeinde

1. Basisinformationen

Kurzbeschreibung

Haushaltsmäßige Abwicklung ressortunspezifischer Finanzierungsvorgänge in Einnahme und Ausgabe, insbesondere:

Einnahmen

Vereinnahmung von Gewinnen aus Beteiligungen, Abführungen aus dem Treuhandvermögen für Bürgschaften, Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, Einnahmen aus Konzessionsabgaben, Vereinnahmung von Beiträgen Dritter zu Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, Einnahmen für Vollkaskoversicherung, Entnahme aus der Kassenverstärkungs- und allgemeinen Ausgleichsrücklage, Säumnis- und Verspätungszuschläge, Einnahmen für die Wahrnehmung von Landesaufgaben

Ausgaben

Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Bremen im HADG, Ausgaben für Vollkaskoversicherung, an Dritte weiterzuleitenden Rückflüsse bei

Strategische Ziele

Auftragsgrundlage

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Beschlüsse des Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Bremischen Bürgerschaft
Konzessionsverträge
Körperschaftsteuergesetz
Umsatzsteuergesetz
Gesellschaftsverträge
Abwicklung sonstiger Verträge

Zuzuordnende Kapitel

3972; 3980; 3986; 3992; 3995

Stadtgemeinde

2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

staatliche Auftragsangelegenheiten

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	Ist 2017	Ist 2018	Anschlag 2019	Anschlag 2020	Anschlag 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Konsumtive Einnahmen	57.827	61.895	66.045	54.895	54.895	54.895	54.895	0
Investive Einnahmen	4	4	0	4	4	4	4	0
Relevante Verrechnungen/Erstattungen	80	905	80	0	0	0	0	0
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	80	905	80	0	0	0	0	0
- von Bremerhaven	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	57.911	62.804	66.125	54.899	54.899	54.899	54.899	0
Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonst. konsumtive Ausgaben	3.420	5.332	-7.259	22.081	7.117	7.161	7.042	0
Zinsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	8.012	90.510	54.200	0	0	0	0	0
Relevante Verrechnungen/Erstattungen	3.068	5.271	3.068	37.267	3.068	3.068	3.068	0
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	3.068	5.271	3.068	37.267	3.068	3.068	3.068	0
- an Bremerhaven	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben	14.500	101.113	50.009	59.348	10.185	10.229	10.110	0
Saldo	43.411	-38.309	16.116	-4.449	44.714	44.670	44.789	0
Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %	399,39	62,11	132,23	92,50	539,02	536,70	543,02	0,00
Verpflichtungsermächtigungen			2019	2020	2021			
Personal			0	0	0			
Konsumtiv			0	0	0			
Investiv			0	180.000	180.000			

Stadtgemeinde

B. Personaldaten	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Beschäftigungszielzahl	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalbestand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
=> Netto-Personalbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalstruktur (in %)								
<small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Frauenquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Teilzeitquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schwerbehindertenquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Kapazitätsdaten	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024

D. Erläuterungen zu 2. A-C

--

Stadtgemeinde

3. Leistungsangaben

A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele

	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Einnahmen aus Konzessionsabgaben [EUR]				39.144.620,00				

B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Einnahmen aus Konzessionsabgaben [EUR]				39.144.620,00				

C. Erläuterungen zu 3. A+B

--

Produktgruppe: 93.02.01 Steuern, steuerabhängige Einn./Ausg. (S)

Verantwortlich: Hömpler

Stadtgemeinde

1. Basisinformationen

Kurzbeschreibung

Steuern, Zuweisungen und Zuschüsse an das Land Bremen durch die Gemeinde Bremen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Ziel ist die Stärkung der Steuerkraft des Stadtstaates, d.h. die Verbesserung der originären Steuereinnahmen. Aufgrund des unausgewogenen Einnahmeaufkommens von Ländern und Gemeinden werden den Gemeinden im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Finanzausgleichs Mittel von den Ländern zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen. Ziel ist es, im Sinne der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2015/2019 eine auskömmliche Ausstattung beider bremischen Städte durch das Land an die Verpflichtung zur Ausweisung gleicher Standards am Niveau vergleichbarer westdeutscher Großstädte anzuknüpfen und die Gemeinden so zu stellen, dass sie ihre Aufgaben in kommunaler Selbstverwaltung eigenständig und eigenverantwortlich wahrnehmen können. Controlling der steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben. Einhaltung des Konsolidierungspfades.

Strategische Ziele

Auftragsgrundlage

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Bundes-, Landes- und Kommunalsteuergesetzgebung
Gesetz über die Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven (FZG)
Spielbankgesetz
Beschlüsse des Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Bremischen Bürgerschaft
Gesetz über Totalisatoren und Lotterien
Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG)

Zuzuordnende Kapitel

3972; 3995

Stadtgemeinde

2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

staatliche Auftragsangelegenheiten

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	Ist 2017	Ist 2018	Anschlag 2019	Anschlag 2020	Anschlag 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Konsumtive Einnahmen	7.024	6.998	7.700	7.000	7.000	7.000	7.000	0
Investive Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
Relevante Verrechnungen/Erstattungen	674.375	717.906	685.158	577.935	613.378	628.318	647.732	0
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	674.375	717.906	685.158	577.935	613.378	628.318	647.732	0
- von Bremerhaven	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	681.399	724.904	692.858	584.935	620.378	635.318	654.732	0
Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonst. konsumtive Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Relevante Verrechnungen/Erstattungen	83	83	83	6.083	6.083	6.083	6.083	0
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	0	0	0	0	0	0	0	0
- an Bremerhaven	83	83	83	6.083	6.083	6.083	6.083	0
Gesamtausgaben	83	83	83	6.083	6.083	6.083	6.083	0
Saldo	681.316	724.821	692.775	578.852	614.295	629.235	648.649	0
Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %	820.962,65	873.378,31	834.768,67	9.615,90	10.198,55	10.444,16	10.763,31	0,00
Verpflichtungsermächtigungen			2019	2020	2021			
Personal			0	0	0			
Konsumtiv			0	0	0			
Investiv			0	0	0			

Stadtgemeinde

B. Personaldaten	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Beschäftigungszielzahl	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalbestand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
=> Netto-Personalbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalstruktur (in %)								
<small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Frauenquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Teilzeitquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schwerbehindertenquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Kapazitätsdaten	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024

D. Erläuterungen zu 2. A-C

Die Ausgaben dieser Produktgruppe sind maßgeblich geprägt durch die im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs und in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Steuerschätzung zu leistenden Ausgleichsbeträge.

Stadtgemeinde

3. Leistungsangaben

A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
--	----------	----------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

--	--	--	--	--	--	--	--	--

B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024

C. Erläuterungen zu 3. A+B

Produktgruppe: 93.02.02 Kredite,zentrale Zinseinn./-ausgaben (S)

Verantwortlich: Hömpler

Stadtgemeinde

1. Basisinformationen

Kurzbeschreibung

Allgemeines Kapitalvermögen, Schuldendienst, Rücklagen.

Haushaltsmäßige Abwicklung von Zins- und Tilgungsleistungen in Einnahme und Ausgabe. Ziel ist ein optimiertes Zins- und Kreditmanagement.

Strategische Ziele

Auftragsgrundlage

Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
Beschlüsse des Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Bremischen Bürgerschaft
Gesellschaftsverträge

Zuzuordnende Kapitel

3980

Stadtgemeinde

2. Ressourceneinsatz

Bei den städtischen Aufgaben handelt es sich um:

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

staatliche Auftragsangelegenheiten

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	Ist 2017	Ist 2018	Anschlag 2019	Anschlag 2020	Anschlag 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Konsumtive Einnahmen	9.830	362	537	4.730	4.693	362	362	0
Investive Einnahmen	0	0	0	13.930	13.507	13.150	12.751	0
Relevante Verrechnungen/Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	0	0	0	0	0	0	0	0
- von Bremerhaven	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen	9.830	362	537	18.660	18.200	13.512	13.113	0
Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonst. konsumtive Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Relevante Verrechnungen/Erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	0	0	0	0	0	0	0	0
- an Bremerhaven	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo	9.830	362	537	18.660	18.200	13.512	13.113	0
Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verpflichtungsermächtigungen			2019	2020	2021			
Personal			0	0	0			
Konsumtiv			0	0	0			
Investiv			0	0	0			

Stadtgemeinde

B. Personaldaten	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Beschäftigungszielzahl	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalbestand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
=> Netto-Personalbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalstruktur (in %)								
<small>(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)</small>								
Beschäftigte unter 35 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beschäftigte über 55 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Frauenquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Teilzeitquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schwerbehindertenquote	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Kapazitätsdaten	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024

D. Erläuterungen zu 2. A-C

Kreditaufnahmen bzw. Schuldentilgungen sind nicht Bestandteil des Eckwerts und daher nicht im Produktgruppenblatt ausgewiesen

Stadtgemeinde

3. Leistungsangaben

A. Kennzahlen zur Messung der Erreichung der strategischen Ziele	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
--	----------	----------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

--	--	--	--	--	--	--	--	--

B. Informationen aus der KLR/ Weitere Kennzahlen/Statistiken	Ist 2017	Ist 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024

C. Erläuterungen zu 3. A+B

--

Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb:

Umweltbetrieb Bremen

Der Eigenbetrieb Umweltbetrieb Bremen verpflichtet sich, für die unten genannten Investitionen die entsprechenden Mittel bereitzustellen:

	Projekte	2022 in T€	2023 in T€
Investitionen			
	Immaterielle Wirtschaftsgüter		
	Erwerb von Software	60	60
	Summe immaterielle Wirtschaftsgüter	60	60
	Unbebaute und bebaute Grundstücke		
	Neubau Unterkunft+Masch.Halle, Friedhof Osterholz	2.400	839
	Neubau Unterkunft+Masch.Halle, Friedhof Huckelriede	1.000	
	Ufersicherungen	15	15
	Errichtung Gemeinschaftsgrabanlagen	160	160
	Anlage neuer Grabfelder	70	70
	Summe unbebaute und bebaute Grundstücke	3.645	1.084
	Maschinen und technische Anlagen		
	Fahrzeuge, Maschinen und Geräte Grünbereich	830	850
	Fahrzeuge, Maschinen und Geräte Friedhöfe	330	350
	Summe Maschinen und technische Anlagen	1.160	1.200
	Übrige Investitionen unter 250 T€	279	286
	Summe Verpflichtungsermächtigungen	5.144	2.630

Eigenbetrieb:

Performa Nord

Der Eigenbetrieb Performa Nord verpflichtet sich, für die unten genannten Investitionen die entsprechenden Mittel bereitzustellen:

	Projekte	2022 in T€	2023 in T€
Investitionen			
	Übrige Investitionen unter 250 T€	408	458
	Summe Verpflichtungsermächtigungen	408	458

Eigenbetrieb:

Werkstatt Bremen

Der Eigenbetrieb Werkstatt Bremen verpflichtet sich, für die unten genannten Investitionen die entsprechenden Mittel bereitzustellen:

	Projekte	2022 in T€	2023 in T€
Investitionen			
	Übrige Investitionen unter 250 T€	1.150	1.150
	Summe Verpflichtungsermächtigungen	1.150	1.150